

Schlussfeststellung

1. Gemäß § 149 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Art. 17 des Gesetzes vom 19.12.2008, (BGBl. I S. 2794) wird das Flurbereinigungsverfahren Leina, Landkreis Gotha mit den folgenden Feststellungen abgeschlossen:
 - 1.1 Die Ausführung nach dem Flurbereinigungsplan ist bewirkt.
 - 1.2 Den Beteiligten stehen keine Ansprüche mehr zu, die im Flurbereinigungsverfahren hätten berücksichtigt werden müssen.
 - 1.3 Die Aufgaben der Teilnehmergeinschaft sind abgeschlossen.
2. Mit der Zustellung der unanfechtbaren Schlussfeststellung an die Teilnehmergeinschaft Leina ist das Flurbereinigungsverfahren Leina beendet und die Teilnehmergeinschaft erloschen.
3. Der Gemeinde Georgenthal werden die in § 150 FlurbG bezeichneten Unterlagen zur Aufbewahrung übergeben.
4. Je eine mit Gründen versehene Ausfertigung dieser Schlussfeststellung liegt zwei Wochen lang nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung in den Flurbereinigungs-gemeinden und den angrenzenden Gemeinden Landgemeinde Georgenthal, Gemeinde Hörsel, Stadt Waltershausen sowie Stadt Gotha zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus.

Gründe:

Die Ausführung des Flurbereinigungsplanes ist in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht bewirkt. Das Liegenschaftskataster und das Grundbuch wurden nach den Ergebnissen der Flurbereinigung berichtigt.

Die gemeinschaftlichen Anlagen sind erstellt und wurden von der Gemeinde, in der sie liegen und die sich zur Unterhaltung dieser Anlagen verpflichtet hat, übernommen.

Die Kasse der Teilnehmergeinschaft wurde geprüft und ordnungsgemäß abgeschlossen. Der verbleibende Restbetrag wird der Landgemeinde Georgenthal zur Unterhaltung der gemeinschaftlichen Anlagen übergeben und die Kasse aufgelöst.

Die Voraussetzungen zur Schlussfeststellung nach § 149 FlurbG liegen somit vor.

Der Gemeinde Georgenthal werden

- eine Ausfertigung der Zuteilungskarte,
 - Flurstücksverzeichnis Neuer Bestand,
 - eine Ausfertigung des textlichen Teiles des Flurbereinigungsplanes,
 - die Nachweise des Neuen Bestandes ohne Belastungsblätter, die gemeinschaftliche und öffentliche Anlagen einschließlich solcher auf Privatgrundstücken nachweisen,
 - eine Abschrift der Schlussfeststellung
- übersandt.

Die Teilnehmergemeinschaft hat ihre Aufgaben abgeschlossen. Sie wird mit Unanfechtbarkeit der Schlussfeststellung aufgelöst.

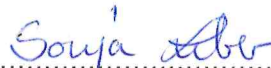
Die beteiligten Behörden und Körperschaften des öffentlichen Rechts erhalten jeweils eine Abschrift der Schlussfeststellung.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Schlussfeststellung kann innerhalb eines Monats nach der öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim

Thüringer Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation,
Flurbereinigungsbereich Mittelthüringen,
Hans-C.-Wirz-Straße 2, 99867 Gotha

einzulegen.


.....
Sonja Leber, Referatsleiterin



Datenschutzrechtlicher Hinweis

Im oben genannten Verfahren werden auf der Grundlage von Art: 6 Abs. 1 Buchstabe c und e der Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO) personenbezogene Daten von Teilnehmern, sonstigen Beteiligten und Dritten verarbeitet.

Nähere Informationen zu Art und Verwendung dieser Daten, den zuständigen Ansprechpartnern sowie Ihren Rechten als betroffene Person können Sie auf der Internetseite des TLBG im Bereich Datenschutz oder direkt unter <https://tlbg.thueringen.de/datenschutz> abrufen. Auf Wunsch wird Ihnen auch eine Papierfassung zugesandt.